

FFP2-Maske am Landesverwaltungsgericht Salzburg

Bitte beachten Sie, dass ab 15.11.2021 gemäß § 8 Abs 2 Z 1 und 2 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – S.LVwGG, LGBl Nr 16/2013 idGF iVm der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr 465/2021, am Landesverwaltungsgericht Salzburg Folgendes gilt:

Das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ist für alle gerichtsfremden Personen im gesamten öffentlichen Bereich des Landesverwaltungsgerichts verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht:

1. für **gehörlose** und **schwer hörbehinderte Personen** sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation,
2. für **Kinder** bis zum vollendeten **sechsten Lebensjahr**; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen;
3. für **Schwangere**, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
4. für **Personen**, denen dies aus **gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen** nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige, den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Das Vorliegen des unter Punkt 4. angeführten Ausnahmegrundes ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Salzburg, am 15.11.2021
Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin
Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA